



→ AKTUELLES | FAMILIEN



Kindergeld bei Krankheit oder Behinderung

Anspruch bis 18 Jahren

Kindergeld wird mindestens solange gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dann ist es volljährig. Für den Anspruch gelten folgende Voraussetzungen:

- > Das Kind ist unter 18 Jahre alt,
- > Das Kind wird von Ihnen versorgt und es lebt in Ihrem Haushalt,
- > Sie wohnen in Deutschland, einem anderen EU Land, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz.

Aber auch dann, wenn das Kind älter als 18 ist, kann noch Anspruch auf Kindergeld bestehen. Beispielsweise bis 25: wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Insbesondere auch dann, wenn die Berufsausbildung krankheitsbedingt unterbrochen werden muss. Gleiches gilt, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung selbst nicht unterhalten kann. In letzterem Fall kann das Kindergeld sogar über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

EDITORIAL

Liebe Steuersparer,

Sie planen den Kauf einer Immobilie, scheuen aber die hohen Maklergebühren? Dann ist diese Ausgabe des steuer:Blick für Sie besonders interessant: Erfahren Sie jetzt, wie Sie mit der neuen Maklerregelung hohe Kaufnebenkosten vermeiden.

Doch ob Immobilien-Käufer, Kapitalanleger, Arbeitnehmer oder Familien – in diesem Monat gibt's auch für Sie viele interessante Themen rund ums Steuern sparen.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Kindergeld bei Krankheit oder Behinderung](#)
- > [Verkauf von ehemals betrieblichen Aktien](#)
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#): Abfärbetheorie bei Photovoltaikanlagen
- > [Neuregelung der Maklerprovision](#)
- > [Doppelte Haushaltsführung und Familie](#)

Weitere aktuelle Infos und Tipps rund um Ihre Steuer finden Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Anna Maringer
Anna Maringer

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Höhe

Seit dem 1.7.2019 beträgt das Kindergeld monatlich mindestens 204 Euro. Wie viel Sie tatsächlich bekommen, hängt davon ab, wie viele Kinder Sie haben:

1. Kind 204 Euro	3. Kind 210 Euro
2. Kind 204 Euro	Ab dem 4. Kind 235 Euro

Zum 1.1.2021 steigt das Kindergeld um weitere 15 Euro:

1. Kind 219 Euro	3. Kind 225 Euro
2. Kind 219 Euro	Ab dem 4. Kind 250 Euro

Bis 25: Ausbildungswillige Kinder

Anspruch auf Kindergeld besteht bei Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch dann, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Das setzt allerdings voraus, dass sich das Kind tatsächlich auch ernsthaft um einen Ausbildungsplatz oder um die Fortsetzung der Ausbildung bemüht. Hintergrund ist, dass ausbildungswillige Kinder ohne Ausbildungsplatz gegenüber Kindern mit Ausbildungsplatz nicht schlechter gestellt sein sollen.

Kranke Kinder

Auch Kinder, die die Ausbildung aufgrund einer Krankheit unterbrechen müssen und sie aus objektiven Gründen zeitweise nicht fortsetzen können, sollen nicht benachteiligt werden. Für sie wird weiterhin Kindergeld gezahlt. So hat das bereits der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15.7.2003 (Az. VIII R 47/02) entschieden. In diesem Fall hatte das Kind die Ausbildung jedoch bereits begonnen. Was ist nun, wenn der Beginn oder die Suche der Ausbildungsstelle krankheitsbedingt gar nicht erst möglich ist?

Mit Urteil vom 26.4.2019 hat das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 7 K 1093/18 Kg) entschieden, dass dennoch Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn die Ausbildung wegen einer Erkrankung nicht begonnen oder gesucht werden kann. Es muss allerdings glaubhaft gemacht werden, dass das Kind ausbildungswillig ist. Mit dem Urteil aus Düsseldorf ist jedoch nicht jeder einverstanden. Die Revision ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. III R 35/19).

Schriftliche Willenserklärung

Ähnlich hat das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 17.1.2020 (Az. 5 K 24/19) entschieden. Gesundheitliche Einschränkungen sollen nicht bestraft werden. Denn schließlich wird auch für ein Kind Kindergeld gezahlt, das sich ernsthaft um eine Ausbildung bemüht, aber keine findet. Allerdings ist auch dieses Verfahren beim BFH anhängig (Az. III R 13/20).

In diesem Fall musste das Kind die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen zunächst unterbrechen. Nachdem das Kind wieder gesund war, hat es die Ausbil-



++ NEWSTICKER ++

Kein Klagen in Deutschland nach Griechenland-Schulden-schnitt

Anleger mit Griechenland-Anleihen erlitten große Verluste nach der Umschuldungsregelung 2012. Nun hat der BFH entschieden, dass Klagen in diesem Fall nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Denn es handele sich um eine hoheitliche Maßnahme eines ausländischen Staates. Mit dieser Begründung wurden zwei Klagen von betroffenen Anlegern zurückgewiesen, die eine Rückzahlung der erworbenen Staatsanleihen erwirken wollten.

Die wichtigsten Steuervordrucke 2019 zum Herunterladen

Steuerformulare

2019

Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2019 zum kostenlosen Download.





derung nicht fortgesetzt, sondern für ein Jahr Bundesfreiwilligendienst absolviert. Die Familienkasse forderte das Kindergeld für die Monate der Krankheit zurück.

Laut Familienkasse sei bereits im Vorhinein eine schriftliche und unterzeichnete Willenserklärung des Kindes erforderlich, dass es sich unmittelbar nach Genesung um eine Ausbildung zu bemüht. Eine nach Genesung erfolgte Erklärung wirke erst ab Eingang bei der Familienkasse und nicht für die Zeit der Krankheit.

Die Mutter des Kindes reichte der Familienkasse Unterlagen über die Erkrankung und Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz aber nach. Außerdem wurde eine Bestätigung vorgelegt, dass das Kind nach Genesung den Bundesfreiwilligendienst antreten und sich parallel einen Ausbildungsplatz suchen wolle. Die Bestätigung wurde aber erst nach Genesung unterschrieben.

Glaubhaftmachung durch Bewerbungsunterlagen

Nach Ansicht des Hamburger Finanzgerichts sei die von der Familienkasse verlangte Willenserklärung aber nicht erforderlich. Vielmehr sei das Kindergeld zu zahlen, nicht weil die Ausbildung krankheitsbedingt nicht möglich war, sondern weil das Kind die Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen konnte.

Das ernsthafte Bemühen um eine Ausbildung sei mit den nachgereichten Bewerbungsunterlagen glaubhaft nachgewiesen worden.

Der BFH beschäftigt sich nun mit der Frage, was bei einer nur vorübergehenden Erkrankung des Kindes gilt (BFH Az. III R 13/20). Außerdem ist zu klären, ob die Ausbildungswilligkeit des Kindes durch eine nachträgliche Erklärung des Kindes nachgewiesen werden kann (BFH Az. III R 35/19). Es bleibt nun abzuwarten wie der BFH entscheidet.

Ohne Altersgrenze: Kinder mit Behinderung

Erwerbsunfähigkeit

Ist das Kind behindert und ist die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten, so besteht für den Anspruch auf Kindergeld keine Al-

WISO steuer: Ratgeber spezial 2020



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2020](#).

++ NEWSTICKER ++

Erdbeben in Albanien

Am 26. November 2019 kam es zu einem schweren Erdbeben in Albanien, das neben großen Schäden auch eine humanitäre Notlage zur Folge haben könnte. Für Spenden an die Erdbeben-Opfer führt das Bundesfinanzministerium nun Erleichterungen für den steuerlichen Spendenabzug ein:

- > Es genügt ein einfacher Spendennachweis (z. B. ein Kontoauszug) – unabhängig von der Höhe der Spende.
- > Auch Spenden an private Spendensammler sind ausnahmsweise abzugsfähig.
- > Vereine dürfen Spendenaktionen für die Erdbeben-Opfer durchführen, auch wenn es außerhalb ihres Satzungszweckes ist. Die Gelder müssen jedoch vollständig für diesen Zweck verwendet werden.

→ AKTUELLES | FAMILIEN

tersbegrenzung. Es wird also vorausgesetzt, dass das Kind aufgrund der Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann. Es ist also eine Erwerbsunfähigkeit gegeben. Im Zweifel muss diese nachgewiesen werden. Aber wer entscheidet darüber, ob das Kind nun erwerbsfähig ist oder nicht?

Grundsatz: Die Familienkasse entscheidet

Üblicherweise beurteilt die Familienkasse, ob die Voraussetzungen für das Kindergeld gegeben sind. Somit auch darüber, ob eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Für die Begutachtung kann von der Familienkasse auch der ärztlich-psychologische Dienst der Agentur für Arbeit eingeschaltet werden. Handelt es sich dabei allerdings um ein unschlüssiges und nicht nachvollziehbares Parteigutachten, so kann auch die Meinung der behandelnden Ärzte entscheidend sein. Denn Parteigutachten werden von nur einer Partei in Auftrag gegeben und fallen ggf. zu Gunsten des Auftraggebers aus.

Ausnahmsweise: Befundbericht der behandelnden Ärzte zählt

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 6.5.2020 (2 K 1851/18) darüber entschieden, ob ein Befundbericht des behandelnden Arztes einem behördlichen Gutachten überwiegt. Das Gericht hat entschieden, dass die Erwerbsunfähigkeit des Kindes anhand von Berichten und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte beurteilt werden kann. Vorausgesetzt ist, dass Berichte und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte im Gegensatz zu denen der Familienkasse bzw. dem ärztlich-psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit schlüssig bzw. nachvollziehbar sind.

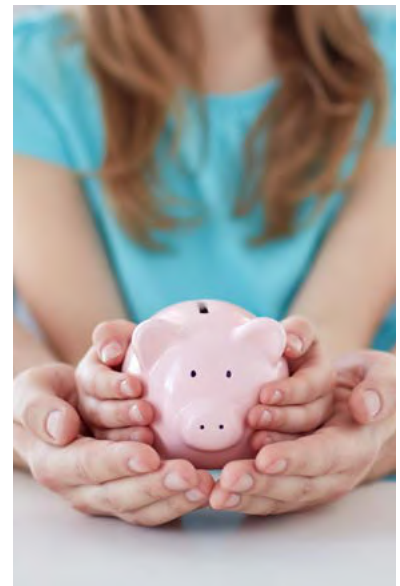
Gegen das Urteil aus Rheinland-Pfalz wurde nun Revision eingelegt. Auch hier bleibt nun abzuwarten, wie das Gericht entscheidet.

Fazit: Rechtzeitig Nachweise einreichen

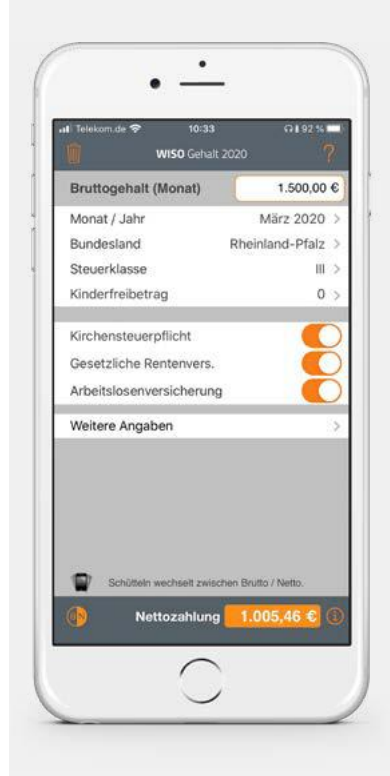
Krankheit und Behinderung bedeuten immer eine besondere Herausforderung. Vor allem dann, wenn Behörden daran zweifeln. Die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz sollten gegenüber der Familienkasse daher frühzeitig nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Das kann beispielsweise mit schriftlichen Bewerbungen, Zwischennachrichten und Absagen erfolgen.

Bei Erkrankungen muss die voraussichtliche Genesung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen werden. Die Bescheinigung des Arztes gilt immer nur für sechs Monate und muss danach erneuert werden. Ist das voraussichtliche Ende der Erkrankung noch nicht absehbar, sollte das der Familienkasse frühzeitig mitgeteilt werden. Zudem sollte eine schriftliche Erklärung an die Familienkasse erfolgen, dass das Kind gewillt ist, sich sofort nach der Genesung um eine Berufsausbildung zu bemühen, sie zu beginnen oder fortzusetzen.

Ablehnende Bescheide der Familienkasse sollten mit Hinweis auf die Verfahren beim BFH angefochten und offengehalten werden.



WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“: Einfach iPhone schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die Gehaltsforderung sein muss. Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Jetzt gratis laden!](#)



Verkauf von ehemals betrieblichen Aktien

Steuerpflichtig: Ja oder nein?

Bei der Aufgabe eines Betriebs werden die meisten Wirtschaftsgüter verkauft oder entsorgt. Manchmal kann es sich lohnen, diese in das Privatvermögen zu übernehmen. Besonders, wenn es sich dabei um im Betrieb gehaltene Aktien handelt. Was passiert aber, wenn Sie diese dann später aus dem Privatvermögen veräußern?

Entnahme als betrieblicher Gewinn

Wenn Betriebsvermögen zu Privatvermögen wird, liegt eine Entnahme vor. Und diese ist steuerpflichtig. Das gilt auch für Wertpapiere. Das bedeutet, dass Sie eine zwischen Kauf und Entnahme eingetretene Wertsteigerung der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Entnahme versteuern müssen. Es handelt sich dabei um einen betrieblichen Gewinn.

Bestandsschutz für private Altaktien

Für private Aktien, die Sie vor 2009 erworben haben (Altaktien), gilt der Bestandsschutz. Das bedeutet: Sie können die Aktien ohne steuerliche Belastung verkaufen. Beim Verkauf neuerer Aktien müssen Sie hingegen den Veräußerungsgewinn versteuern. Dieser unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent.

Stellt die Entnahme einen Erwerb dar?

Bei aus dem Betriebsvermögen entnommenen Altaktien stellt sich die Frage, ob die Entnahme fiktiv einen neuen Erwerb darstellt. Damit wäre der Privatverkauf von Altaktien, die nach 2009 aus dem Betriebsvermögen entnommen wurden, nochmal zu versteuern – der Bestandsschutz würde damit nicht mehr gelten.

Perfekte Übersicht



Mit WISO Mein Geld 365 behalten Sie Ihre Finanzen mühelos im Griff.

- > Girokonten und Bargeld
- > Sparbücher und Tagesgeld
- > Kredite und Finanzierungen
- > Aktien und Wertpapiere
- > Versicherungen uvm.

[Jetzt informieren](#)

Wussten Sie schon, dass ...?



... es die Spaghettimonster-Kirche gibt? Es handelt sich dabei um eine Religionssatire, die im Jahr 2005 gegründet wurden und weltweit Anhänger (die Pastafari) hat. Nun hat diese versucht, den Status einer Religionsgemeinschaft einzuklagen, um an Ortseingängen Schilder zu ihren „Nudelmessen“ aufstellen zu können. Jedoch ohne Erfolg – denn der BFH wies die Klage ab. Denn „Spaß-Religionen“ können nicht vom Recht auf Religionsfreiheit geschützt sein.

→ AKTUELLES | KAPITALANLEGER

Die Finanzämter behandelten die Fälle - unabhängig davon, ob die Entnahme vor oder nach 2009 erfolgt ist - bisher so, als ob es sich bei den entnommenen Aktien fiktiv um eine private Anschaffung handele. Als Anschaffungskosten wird dabei der Entnahmewert angesetzt. Bei Veräußerung aus dem Privatvermögen wäre folglich auch bei Altaktien eine zwischen Entnahme und Veräußerung eingetretene Wertsteigerung der Aktien zu versteuern.

Finanzgericht entscheidet für Steuerpflichtige

Das Finanzgericht Münster hat am 26. März 2020 (Az.: 8 K 1192/18 F) entgegen der bisherigen Finanzamts-Praxis entschieden. Die Finanzrichter begründeten Ihre Entscheidung damit, dass für einen Aktienerwerb ein Rechtsträgerwechsel erfolgen müsse. Bei der Entnahme der Aktien aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers ins Privatvermögen bliebe der Rechtsträger jedoch gleich. Und das könne nicht mit einem Erwerb gleichgesetzt werden.

Damit unterliege der Veräußerungsgewinn von ehemals betrieblichen Aktien nicht der Abgeltungsteuer, wenn diese bereits vor 2009 zum Betriebsvermögen gehörten, aber erst nach 2009 entnommen wurden. Der Bestandsschutz sei also fortzuführen.

Für die Entnahme und den späteren Verkauf von Aktien, die erst nach 2009 zum Betriebsvermögen wurden, gilt das jedoch nicht. Hier ist der Veräußerungsgewinn in jedem Fall zu versteuern.

Das letzte Wort spricht der BFH

Die Finanzrichter haben für Ihr Urteil allerdings Revision beim BFH zugelassen (Az.: VIII R 12/20).

Unser Tipp für Sie: Wurden bei Ihnen entsprechende Veräußerungsgewinne besteuert, berufen Sie sich auf das Verfahren und legen Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein, verbunden mit einem Antrag auf Verfahrensruhe.

+++++ NEWSTICKER +++++

Anhebung des Mindestlohns

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des Mindestlohns beschlossen. Der Mindestlohn soll dabei bis 2022 stufenweise von aktuell 9,35 Euro auf 10,45 Euro (brutto) erhöht werden.

Dabei sind folgende Stufen vorgesehen:

- > Bis zum 01.01.2021: 9,50 Euro
- > Bis zum 01.07.2021: 9,60 Euro
- > Bis zum 01.01.2022: 9,82 Euro
- > Bis zum 01.07.2022: 10,45 Euro



„Einfach ausfüllen lassen!“, ist die Devise von **iLOVETAX**. Mit dem genialen steuer:Abwurf ruft **iLOVETAX** viele deiner Angaben beim Finanzamt ab und trägt sie automatisch in deine Steuererklärung ein. Genau an der richtigen Stelle! Damit ist jede Menge schon fertig ausgefüllt. Und: Du siehst direkt, was du an Geld zurück bekommst.

Du willst noch mehr Rausholen? Easy – **iLOVETAX** hilft dir dabei. Die App führt dich Step by Step. Mit wenigen Eingaben kannst du noch mehr Steuern zurückholen.

Einfach hier downloaden!



→ TIPP | IMMOBILIEN



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Personengesellschaften
Einspruchsgrund:	gewerbliche Abfärbetheorie bei Fotovoltaikanlagen
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: III R 39/19

Hintergrund zum Sachverhalt

Erzielen Sie als Mitunternehmer einer Personengesellschaft Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung müssen Sie grundsätzlich keine Gewerbesteuer zahlen. Das kann sich jedoch ändern, wenn Sie zusätzlich gewerbesteuerpflichtige Einkünfte erzielen, die insgesamt mehr als 3 Prozent Ihres Gesamtumsatzes betragen. Der Grund ist hier die sogenannte Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nummer 1 EStG. Danach färben gewerbliche Einkünfte auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ab. Mit der Folge, dass auch diese zu gewerblichen Einkünften und damit gewerbesteuerpflichtig werden.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung



Die einfache Lösung für alle, die selbständig tätig sind.

- > Einfache Buchhaltung
- > Kassen- und Fahrtenbuch
- > Jahresabschluss
- > Gewerbe- und Umsatzsteuer
- > Umsatzsteuer-Voranmeldung

[Jetzt informieren](#)

++ NEWSTICKER ++

Corona-Soforthilfe – Wann muss sie zurückgezahlt werden?

In manchen Fällen kann es sein, dass der Zuschuss (teilweise) wieder zurückgezahlt werden muss. Vorgesehen war er für die Deckung betrieblicher Kosten. Dazu gehören aber nicht die Kosten für z. B. Personal oder Abschreibungen. Wurde diese aus dem Zuschuss bezahlt, muss dieser Betrag wieder zurückgegeben werden. Darüber hinaus hat NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart dazu aufgerufen, überschüssiges Geld bis zum Jahresende zurückzuzahlen

→ TIPP | IMMOBILIEN

Problemfall Fotovoltaik

Ein in der Praxis leider häufig auftretender Problemfall in diesem Zusammenhang sind Fotovoltaikanlagen. Das Betreiben einer Fotovoltaikanlage und die Einspeisung ins öffentliche Netz ist nämlich eine gewerbliche Tätigkeit. Sie erzielen damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb, müssen ein Gewerbe anmelden und ab einem Gewerbeertrag von 24.500 Euro im Jahr Gewerbesteuer zahlen.

Dadurch ergibt sich für die Praxis eine riesige Steuerfalle: Sie erzielen seit Jahren Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung in Form einer Personengesellschaft. Irgendwann entschließen Sie sich nun, auf den Vermietungsobjekten Fotovoltaikanlagen zu installieren, die ihren Strom ins öffentliche Netz einspeisen. Die Folge: Übersteigen die gewerblichen Einkünfte aus der Netzeinspeisung die 3-Prozent-Grenze, werden dadurch grundsätzlich sämtliche Einkünfte aus der Vermietung gewerblich infiziert. Damit werden auch die Vermietungseinkünfte gewerbesteuerpflichtig.

Gestaltungsüberlegung

Um das zu verhindern gibt es in der Praxis das sogenannte Ausgliederungsmodell. Dabei wird neben der Personengesellschaft, die die Vermietung und Verpachtung betreibt, eine weitere personenidentische Personengesellschaft gegründet. Und diese betreibt die Fotovoltaikanlage. Im Ergebnis ist dann die Fotovoltaik-Personengesellschaft gewerblich tätig. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (in der anderen Personengesellschaft) werden davon jedoch nicht beeinflusst.

Frage bei negativen Einkünften

Leider funktioniert diese Gestaltung nur, wenn man auch tatsächlich eine weitere Personengesellschaft gegründet hat und auch zwei verschiedene Feststellungserklärung beim Finanzamt eingereicht hat. Ist das nicht der Fall, kann das Ausgliederungsmodell bestenfalls noch für zukünftige Veranlagungsjahre umgesetzt werden.

Ob für die Vergangenheit jedoch noch die Gewerblichkeit verhindert werden kann, ist zumindest im Einzelfall aktuell umstritten. So muss der BFH klären, ob durch den Betrieb einer Fotovoltaikanlage die Vermietungseinkünfte tatsächlich in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Ebenso muss geklärt werden, ob das auch dann gilt, wenn aus der Fotovoltaikanlage durchgehend negative Einkünfte erzielt werden. Betroffene sollten sich daher an das Musterverfahren anhängen, jedoch für zukünftige Veranlagungsjahre prüfen, ob nicht doch das Ausgliederungsmodell vorteilhaft wäre.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



Wussten Sie schon, dass ...?



... Bonuszahlungen des Arbeitgebers im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020 nicht als Einkommen für die Berechnung des ALG II berücksichtigt werden?

++ NEWSTICKER ++

Influencer und Steuern

Blogger und Influencer entwickeln sich in den letzten Jahren zu einer beliebten Berufsgruppe. Und auch sie müssen sich an steuerliche Vorgaben halten. Vielen Influencern ist jedoch nicht klar, inwieweit sie Einnahmen versteuern müssen – vor allem, wenn es sich z. B. um Werbegeschenke handelt. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Steuern einen FAQ-Katalog veröffentlicht, in denen Interessierte Hinweise zu steuerlichen Regelungen für Influencer finden können. Hier geht es zum Katalog [Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?](#)

→ AKTUELLES | IMMOBILIEN



Neuregelung der Maklerprovision

Maklerprovision bei Mietverträgen

Bei der Vermittlung von Mietverträgen gilt bereits seit dem 01.06.2015 das „Bestellerprinzip“. Das bedeutet, dass derjenige die Maklerprovision tragen muss, der den Auftrag gegeben hat. Das Abwälzen der Provision auf den Mieter ist in diesem Fall nicht mehr zulässig. Der Wohnungssuchende muss also nur dann für den Makler zahlen, wenn er ihn schriftlich beauftragt, eine Mietwohnung für ihn zu suchen. Dieses Prinzip klingt durchaus fair – gilt jedoch nicht für den Kauf und Verkauf von Immobilien.

Maklerprovision bei Immobilienkauf

Wer sich eine Immobilie kaufen möchte, muss oft tief in die Tasche greifen. Denn nicht nur der Kaufpreis muss geleistet werden: Sobald ein Makler im Spiel ist, fallen auch die Kaufnebenkosten deutlich höher aus. Denn: Eine bundesweite Regelung zur Maklerprovision für den Erwerb von Immobilien gab es bisher nicht. In den meisten Fällen führte das dazu, dass die Provision in voller Höhe auf den Käufer abgewälzt wurde – unabhängig davon, wer den Makler beauftragt hat. Zur Freude potenzieller Immobilienkäufer wird sich das nun ändern.

Neue Regelung ab Dezember 2020

Am 16.06.2020 beschlossen der Bundestag und Bundesrat das „Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“. Die Umwälzung der gesamten Maklerprovision auf den Käufer ist in Zukunft nicht mehr möglich. Trotzdem gilt nicht das „Bestellerprinzip“. Käufer bleiben auch in Zukunft nicht gänzlich von der Provision verschont. Allerdings müssen sie nur noch maximal die Hälfte der vereinbarten Provision übernehmen. Der Käufer, der den Makler beauftragt, muss mindestens die Hälfte selbst tragen. Die Neuregelung tritt ab dem 23.12.2020 in Kraft.

Lesen Sie hier die neuen Regelungen:

- > Grundsätzlich ist die Provision von der Partei zu tragen, die den Makler beauftragt hat.
- > Eine Abwälzung (auf den Käufer) ist nur bis maximal 50 Prozent möglich. Der Verkäufer muss mindestens die Hälfte selbst tragen und das auch nachweisen. Erst wenn dem Käufer dieser Nachweis vorliegt, muss er seinen Anteil begleichen.

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie auch dann Grunderwerbsteuer zahlen müssen, wenn Sie eine Immobilie auf einem Erbpachtgrundstück erwerben? Auch bei einer zukünftigen Verlängerung des Erbbaupertrags muss erneut Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Dagegen liegt jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH vor. Sind Sie auch davon betroffen, sollten Sie Ihren Grunderwerbsteuerbescheid vorerst offenhalten.

Die flexible Bürosoftware



WISO MeinBüro 365 hat alles, was Ihr Unternehmen braucht.

- > Angebote erstellen
- > Rechnungen schreiben
- > Kunden & Kontakte verwalten
- > Buchhaltung & Auswertungen
- > Umsatzsteuer-Voranmeldung

Jetzt informieren



→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

- > Wird der Makler von beiden Parteien beauftragt, arbeitet er sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer. In diesem Fall wird die Provision geteilt. Jede Partei muss dabei den gleichen Anteil zahlen. Arbeitet der Makler für eine Partei unentgeltlich, darf er auch von der anderen Partei keine Provision verlangen.
- > Für die Vermittlung von Kaufverträgen für Wohnungen und Einfamilienhäuser muss der Maklervertrag in Schriftform geschlossen werden. Eine mündliche Abrede bzw. ein Handschlag reichen nicht mehr aus.
- > Die Regelungen gelten auch für „Gelegenheitsmakler“.

Verkauf von Gewerbeimmobilien und Mehrfamilienhäuser

Die Neuregelung greift jedoch nur für den Kauf von Wohnungen und Einfamilienhäusern. Gewerblich genutzte Immobilien, Mehrfamilienhäuser bzw. Wohnblocks, Grundstücke sowie Wohnräume mit Erbbaurechten sind davon ausgenommen.

Höhe der Maklerprovision

Der aktuelle Höchstsatz von 7,14 Prozent des Kaufpreises wurde durch das neue Gesetz nicht weiter begrenzt. Da Verkäufer zukünftig mindestens die Hälfte selbst tragen müssen, wird über die Höhe der Provision wohl stärker verhandelt werden. Deshalb führt vermutlich die neue Verfahrensweise in Zukunft dazu, dass die Provision tendenziell sinkt.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



Doppelte Haushaltsführung und Familie

Was gilt, wenn die Familie am Beschäftigungsort lebt?

Manchmal ist es für Arbeitnehmer notwendig, eine Zweitwohnung am Arbeitsort anzumieten oder zu kaufen. Doch zwei Wohnungen bedeuten auch doppelte Ausgaben. Um diese Flexibilität finanziell zu unterstützen, sind die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung steuerlich abzugsfähig. Allerdings müssen Sie hierfür einige Voraussetzungen beachten. Der Werbungskostenabzug könnte unter anderem dann ausscheiden, wenn Ihre Familie mit Ihnen in der Zweitwohnung lebt.

Eigener Hausstand als Voraussetzung

Ein doppelter Haushalt (Zweitwohnung) setzt zunächst eine erste Wohnung abseits des Beschäftigungsortes voraus. Um die Kosten für die Zweitwohnung steuerlich absetzen zu können, muss die Erstwohnung auch Ihr eigener Hausstand sein. Ein Zimmer eines Studenten im Elternhaus reicht z. B. nicht aus, um als eigener Hausstand anerkannt zu werden.

Eine Ausnahme stellt dagegen ein Zimmer in einem Mehrgenerationenhaushalt dar, an dem sich Eltern und volljährige Kinder gleichermaßen (finanziell) beteiligen.

Abgrenzung: Lebensmittelpunkt

In diesem eigenen Hausstand muss sich zudem Ihr Lebensmittelpunkt befinden. So kann z. B. eine Ferienwohnung nicht als „eigener Hausstand“ im Sinne der doppelten Haushaltsführung gelten. Denn hier haben Sie in der Regel nicht Ihren Lebensmittelpunkt. Kriterien für Ihren Lebensmittelpunkt sind z. B., dass Ihr Ehepartner und Ihre Kinder in der Familienwohnung leben.

Familie am Beschäftigungsort

Was passiert aber, wenn die eigene Familie mit in die Zweitwohnung zieht? Ist die Familie Kriterium genug, um anzunehmen, dass sich damit auch Ihr Lebensmittelpunkt zum Ort der Zweitwohnung verlagert? In diesem Fall dürften Sie die Kosten der doppelten Haushaltsführung nicht als Werbungskosten angeben.

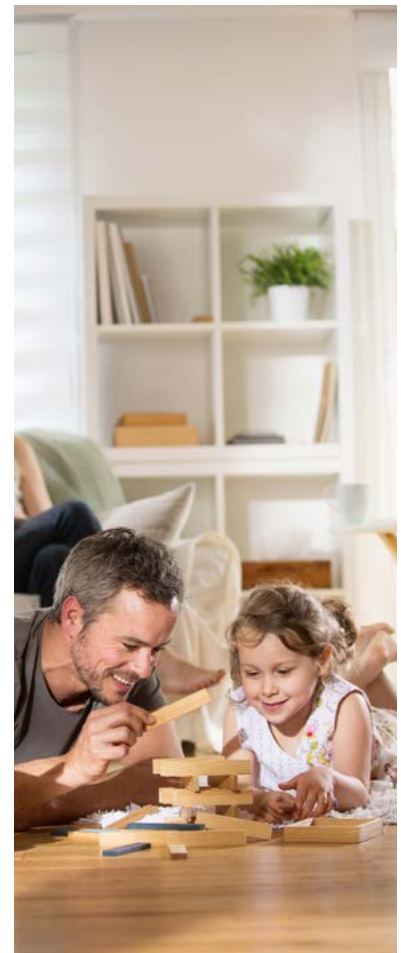
Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)





BFH versagt Werbungskostenabzug

Im Urteil vom 1. Oktober 2019 (Az.: VIII R 29/2 16) betont der BFH, dass sich in diesen Fällen grundsätzlich der Lebensmittelpunkt zur Zweitwohnung verlagere. Damit sei der Abzug der Kosten für die Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht möglich. Allerdings müsse diese Entscheidung nicht auf jeden Einfall zutreffen.

Individuelle Umstände sind entscheidend

Vielmehr könne der Steuerpflichtige auch nachweisen, dass sein Lebensmittelpunkt sich nicht an den Beschäftigungsort verlagert hat. Abhängig von Ihrer individuellen Situation, kann dann auch die Entscheidung für den Werbungskostenabzug fallen. Indizien für bzw. gegen einen Lebensmittelpunkt am Arbeitsort können z. B. sein:

- > Wie oft halten Sie sich in der Zweitwohnung auf?
- > Wie weit sind die Wohnungen voneinander entfernt?
- > Wie oft fahren Sie zu Ihrem „ersten“ Haushalt?
- > Zu welchem Ort bzw. welcher Wohnung bestehen die engeren persönlichen Beziehungen? (z. B. Freunde, Verwandte, Vereinszugehörigkeit)



UNSER TIPP FÜR SIE

Versagt Ihnen das Finanzamt den Werbungskostenabzug für die doppelte Haushaltsführung, da Ihre Familie mit Ihnen in der Zweitwohnung lebt? Führen Sie Ihre Argumentation für die doppelte Haushaltsführung im Zweifelsfall anhand der oben genannten Fragen aus.

+++++ NEWSTICKER +++++

Steuerliche Behandlung der Corona-Soforthilfen

Viele Unternehmen wurden von der Corona-Pandemie hart getroffen und erhielten zur Deckung ihrer Betriebskosten einen einmaligen Zuschuss durch den Bund. Die Frage ist nun, wie dieser Zuschuss aus steuerlicher Sicht berücksichtigt wird:

- > Einkommensteuer: Der Zuschuss ist steuerpflichtig. D. h. Betroffene diesen in ihrer Steuererklärung angeben und – wenn ein Gewinn erzielt wurde – auch voll versteuern müssen. In der Steuervorauszahlung für 2020 wird er jedoch nicht berücksichtigt.
- > Umsatzsteuer: Da es sich bei der Soforthilfe um echte nicht steuerbare Zuschüsse handelt, fällt keine Umsatzsteuer an. Sie sollten daher weder in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, noch in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegeben werden.
- > Sozialleistungen: Für den Beantragung von ALG II wird der Zuschuss nicht als Einkommen hinzugerechnet.
- > Kleinunternehmen: Auch bei der Kleinunternehmerprüfungsgrenze wird der Zuschuss nicht berücksichtigt und führt daher auch nicht zu einer Überschreitung der Umsatzgrenzen.

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

25.07.2020

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com